

Empfehlungen des Integrationsamtes Bayern

Bezuschussung von Kosten für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher an Arbeitgeber gem. § 27 SchwbAV

Stand: 24.11.2014

Präambel

- (1) ¹Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Integrationsämter in Bayern. ²Sie geben einen verwaltungsinternen Rahmen für die Ermessensausübung bei der Zuschussung von Kosten für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher an Arbeitgeber gem. § 27 SchwbAV vor.
- (2) Die konkrete Vergütung wird durch die vertragliche Regelung zwischen beauftragendem Arbeitgeber und der jeweiligen Gebärdensprachdolmetscherin oder dem jeweiligen Gebärdensprachdolmetscher bestimmt und wird von dieser Empfehlung nicht unmittelbar berührt.

1. Geltungsbereich

¹Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, die vom Integrationsamt Bayern als Begleitende Hilfe im Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertenrecht (§ 102 Abs.1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 3 SGB IX, §§ 17 ff SchwbAV) gefördert werden. ²Für Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern zur Gewährleistung der Barrierefreiheit im Verwaltungsverfahren gilt das JVEG (§ 17 Abs. 2 SGB I, § 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X).

2. Einsatzzeiten

- **Einsatzzeiten** sind sowohl Dolmetschzeiten, aber auch Fahrt- und Wartezeiten. Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht gesondert erstattet.
- **Dolmetschzeiten** für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, die über die Qualifikation gem. Nr. 7 verfügen, können mit bis zu
 - **65,00 Euro** pro voller Zeitstunde,
 - **32,50 Euro** je angefangener halber Einsatzstunde bezuschusst werden.
- **Fahrt- und Wartezeiten** können mit bis zu
 - **55,00 Euro** je voller Zeitstunde und
 - **27,50 Euro** je angefangener halber Stunde bezuschusst werden.

3. Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in Anwendung des bayerischen Reisekostenrechtes (BayRKG).

4. Umsatzsteuer

Sofern Umsatzsteuerpflicht der Gebärdensprachdolmetscherin oder des Gebärdensprachdolmetschers besteht, muss der Umsatzsteuerbetrag auf der Rechnung ausgewiesen sein. Diese Umsatzsteuer wird nur berücksichtigt, wenn der Arbeitgeber als Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5. Ausfallkosten

In begründeten Fällen (z.B. bei kurzfristig eingetretener Erkrankung des schwerbehinderten Menschen) können dem Arbeitgeber von der Gebärdensprachdolmetscherin oder vom Gebärdensprachdolmetscher in Rechnung gestellte Ausfallkosten in Höhe von bis zu 50 % der ursprünglich beauftragten Dolmetschzeit erstattet werden.

6. Doppeleinsatz

Doppeleinsätze (d.h. Anwesenheit von zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern, die sich abwechseln) sind in der Regel nur förderfähig, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und wenn beim Dolmetschtermin keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen oder Unterbrechungen zur Erholung für die Gebärdensprachdolmetscherin oder den Gebärdensprachdolmetscher bestehen (z.B. bei Betriebsversammlungen).

7. Qualifikation

- a. Das Integrationsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales kann Leistungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher grundsätzlich nur dann nach Nr. 2 bezuschussen, wenn diese über einen der folgenden Berufsabschlüsse oder den letztgenannten Ausweis verfügen:
 - Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/in (Universität),
 - Bachelor „Gebärdensprachdolmetschen“ (Universität),
 - Master-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen (Universität),
 - Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/in (Fachhochschule),
 - Bachelor „Gebärdensprachdolmetschen“ (Fachhochschule),
 - Staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin oder Staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher (Prüfungsstellen Darmstadt oder München),
 - Geprüfter Gebärdensprachdolmetscher/in (IHK Düsseldorf) oder
 - Dolmetscherausweis des GIB-BLWG, Bayerisches Institut zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung
- b. Eine aktuelle Liste aller Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber wird den Regionalstellen zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt. Auf der Internetseite des GIB-BLWG¹ kann darüber hinaus eine jeweils aktuelle Liste derjenigen Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher abgerufen werden, die einer Namensnennung im Internet zugestimmt haben.

8. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Regelungen treten zum **01.01.2015** in Kraft.

¹ <http://www.giby.de/infothek/dolmetscherbestellung/dolmetscherliste>